

## JUGENDSCHUTZGESETZ DES LANDES STEIERMARK:

### NEUE REGELUNG ab OKTOBER 2013

Wie lange dürfen Jugendliche abends alleine unterwegs sein? In welchen Bereichen gibt es Aufenthaltsverbote und -einschränkungen? Diese und andere Fragen regelt das Jugendschutzgesetz. Für alle neun Bundesländer in Österreich gelten eigene Gesetze; für Kinder und Jugendliche gilt immer das Gesetz jenes Bundeslandes, in dem sie sich gerade aufhalten. Weil Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz Strafen (für Eltern und Jugendliche!) nach sich ziehen können, ist es notwendig, die wichtigsten Regeln zu kennen!

**ACHTUNG:** In der Steiermark sind mit Oktober 2013 neue Regelungen in Kraft getreten! Nachfolgend die wichtigsten Bestimmungen des neuen Gesetzes:

#### Warum Jugendschutz?

Das neue, den Jugendschutz regelnde Steiermärkische Jugendgesetz, welches mit 1. Oktober 2013 in Kraft getreten ist, soll sicherstellen, dass junge Menschen vor Gefahren für ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung geschützt sind (z.B. nicht in Kontakt mit jugendgefährdenden Medien, Glücksspielen usw. kommen). Andererseits soll ihre Bereitschaft und Fähigkeit gefördert werden, für sich Verantwortung zu übernehmen. Daher gibt das Jugendgesetz für Eltern, Erziehungsberechtigte und Jugendliche einen rechtlichen Rahmen vor, innerhalb dessen die Eltern mit ihren Kindern konkrete Vereinbarungen (z.B. Ausgehzeiten, Urlaub) treffen können. Bei Verstößen gegen das Jugendgesetz sind für Erwachsene grundsätzlich Geldstrafen bis € 15.000,- bzw. im Fall der Uneinbringlichkeit auch Ersatzfreiheitsstrafen bis maximal 6 Wochen vorgesehen. Jugendliche müssen bei

#### Andere Bundesländer

Welche gesetzlichen Regelungen für die anderen Bundesländer gelten, können Sie im Internet nachlesen: [www.help.gv.at](http://www.help.gv.at) (Suchwort „Jugendrechte“)

einer Übertretung entweder mit einer Ermahnung, einem Beratungsgespräch, einer Gruppenarbeit, einer Schulung, mit der Auferlegung einer sozialen Leistung oder unter bestimmten Voraussetzungen mit einer Geldstrafe (entsprechend der Höhe ihres Einkommens) rechnen.

#### Ausgehzeiten

Wie lange dürfen Kinder und Jugendliche wegbleiben, z.B. bei öffentlichen Veranstaltungen, in Parks, in Lokalen oder im öffentlichen Raum? In Begleitung einer erwachsenen Aufsichtsperson dürfen sie in all diesen Bereichen ohne zeitliche Beschränkung unterwegs sein, sofern das Kindeswohl nicht gefährdet ist. Sind sie aber alleine (oder mit anderen Jugendlichen) unterwegs, gelten – sofern die Eltern dies erlauben! – die folgenden Ausgehzeiten:

- unter 14 Jahren: von 5 – 21 Uhr
- ab dem 14. Geburtstag: von 5 – 23 Uhr
- ab dem 16. Geburtstag: unbegrenzt

#### Verbotene Orte

Ein absolutes Aufenthaltsverbot, das heißt, auch in Begleitung einer Aufsichtsperson und auch innerhalb der Ausgehzeiten, gilt für alle Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren:

- in Lokalen, in denen ausschließlich gebrannter Alkohol oder spirituosenhaltige Mischgetränke (z.B. Alkopops) ausgeschenkt werden,
- in Tagesbars und Nachtlokalen (Nachtbars, Nachtclubs und vergleichbare Vergnügungsbetriebe) und
- in Bordellen und bordellähnlichen Einrichtungen im Sinne des Prostitutionsgesetzes.

#### Autostopp

„Per Anhalter“ fahren ist für Jugendliche unter 16 Jahren verboten. Ebenso machen sich auch Erwachsene strafbar, die ihnen nicht bekannte Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren in ihrem Auto mitnehmen. Nur in den folgenden Situationen gelten diesbezügliche Ausnahmen:

- Es handelt sich um einen Notfall (z.B. Krankheit oder Unfall).
- Die Personen im Auto sind dem Kind bekannt (z.B. Eltern von SchulfreundInnen).
- Das Kind ist in Begleitung einer Aufsichtsperson, die über 18 Jahre alt ist.



## **Spielautomaten und Glücksspiele**

- Erst Jugendliche ab 16 Jahren dürfen sogenannte „Unterhaltungsapparate“ bedienen (z.B. Flipper oder andere Automaten- oder Computerspiele), aber das auch nur, wenn es keine Gewinnchance gibt („Glücksspiel“) und wenn die Inhalte nicht jugendgefährdend sind (z.B. gewalttätige Computerspiele). Jugendliche unter 15 Jahren dürfen sich auch nicht in Räumen aufhalten, die entsprechende Automaten aufgestellt haben – es sei denn, es handelt sich um einen Gastgewerbebetrieb (z.B. Lokal, in dem ein „Flipper“ aufgestellt ist).
- Erst mit dem 18. Geburtstag dürfen Jugendliche an Glücksspielen teilnehmen oder an Geldspielautomaten spielen. Vorher dürfen sie sich auch nicht in Räumen aufhalten, in denen Glücksspiel betrieben wird, es sei denn, es handelt sich um einen Gastgewerbebetrieb. Lediglich erlaubt (schon vor dem 18. Geburtstag) sind Glücksspiele wie Lotto, Klassenlotterie, Sporttoto, Zusatzspiel, Tombola, Glückshafen und vergleichbare Ausspielungen.

## **Alkohol, Tabak, Suchtmittel**

- Ab 16 Jahren darf man Tabakwaren und Alkohol konsumieren, jedoch keine Getränke aus gebranntem Alkohol oder spirituosenhaltige Mischgetränke (z.B. Alkopops). Diese sind erst ab 18 Jahren erlaubt.
- Personen, die Tabak oder Alkohol an Jugendliche abgeben, obwohl diese laut Gesetz noch zu jung zum Konsum sind, machen sich strafbar!
- Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist der Konsum von Drogen oder ähnlichen Stoffen, die nicht unter das Suchtmittelgesetz fallen, die jedoch allein oder in Verbindung mit anderen Stoffen Betäubung, Aufputschung oder Stimulierung herbeiführen können, außer nach ärztlicher Verordnung, verboten.

## **Aufsichtsorgane**

Künftig soll die Überprüfung der jugendschutzrelevanten Bestimmungen nicht wie bisher nur den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes zur Unterstützung der Bezirksverwaltungsbehörde obliegen, sondern es können auch eigene Jugendschutz-Aufsichtsorgane damit befasst werden.

Die Jugendschutz-Aufsichtsorgane haben die Möglichkeit, folgende Überprüfungen vorzunehmen:

- Ausgehzeiten
- Einhaltung der Aufenthaltsverbote und -einschränkungen
- Benützung von Spielapparaten
- Konsum von Alkohol und Tabak
- Kauf von jugendgefährdenden Gegenständen

Die Jugendschutz-Aufsichtsorgane dürfen Ermahnungen aussprechen, Gegenstände beschlagnahmen, aber auch Organstrafverfügungen ausstellen.

## **Deine Rechte unter 18 – deine App!**

Seit Kurzem gibt es eine Smartphone-App, welche Jugendliche unter 18 über ihre Rechte, Pflichten und wichtige Adressen informiert. Sie wurde von den Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs (KJJA) entwickelt und hält z.B. Notrufnummern, Informationen über Altersgrenzen (z.B. Ausgehzeiten, Alkoholkonsum) und Adressen für Krisenfälle bereit. Mit eigenen Menüpunkten für jedes Bundesland können Jugendliche überprüfen, ob sie auch außerhalb ihres Heimatbezirks sicher unterwegs sind, wenn es z.B. um die Ausschank von Alkohol geht oder um die gültigen Ausgehzeiten. Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen werden natürlich sofort übernommen.

Die App kann in den gängigen App-Stores heruntergeladen werden, Suchwort ist „Deine Rechte“, dann die KJJA-App auswählen. Es gibt zwei Versionen: Die (sehr ausführliche) Lite-Version ist gratis, die (noch ausführlichere) Pro-Version kostet 89 Cent.

### **Abnahme von Gegenständen**

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und die Jugendschutz-Aufsichtsorgane sind berechtigt, zur Verhinderung oder Vorbeugung weiterer Übertretungen durch Kinder und Jugendliche jugendgefährdende Medien oder Gegenstände, alkoholische Getränke, Tabakerzeugnisse und Drogen, die den Gegenstand einer strafbaren Handlung gebildet haben, abzunehmen und der Bezirksverwaltungsbehörde zu übergeben. Sie können auch abgenommene alkoholische Getränke und Tabakerzeugnisse von geringem Wert ohne Anspruch auf Entschädigung sofort vernichten. Die Erziehungsberechtigten haben die abgenommenen Gegenstände nach Aufforderung durch die Bezirksverwaltungsbehörde abzuholen.

Weitere Hinweise zur App und Download unter:  
**[www.jugendreferat.steiermark.at](http://www.jugendreferat.steiermark.at)**  
**[www.kija.at](http://www.kija.at)**

### **Und wenn ich es trotzdem tue?**

Wenn Jugendliche gegen diese gesetzlichen Bestimmungen verstoßen, hat dies je nach Sachlage unterschiedliche Folgen. Ein Verstoß kann z.B. eine Geldstrafe (entsprechend der Höhe des Einkommens) oder die Teilnahme an Beratungsgesprächen über die Zielsetzung des Steiermärkischen Jugendgesetzes nach sich ziehen, Gruppenarbeiten oder Schulungsmaßnahmen zur Folge haben, ebenso wie die Mithilfe in der Jugend-, Alters- und Gesundheitspflege. Möglich sind auch Arbeitsleistungen für Tierschutzeinrichtungen. Dabei liegt das Höchstausmaß der zu erbringenden sozialen Leistungen bei 36 Stunden insgesamt und darf 6 Stunden täglich nicht überschreiten.

### **Weitere Infos**

Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Abteilung 6 Bildung und Gesellschaft  
Fachabteilung Gesellschaft und Diversität  
Referat Jugend  
Karmeliterplatz 2, 8010 Graz  
Tel.: (0316) 877 3921  
E-Mail: [jugend@stmk.gv.at](mailto:jugend@stmk.gv.at)  
[www.jugendschutz.steiermark.at](http://www.jugendschutz.steiermark.at)

#### **Alterskontrolle**

Generell besteht in Österreich für österreichische Jugendliche keine Ausweispflicht. Dennoch sind Jugendliche aber dazu verpflichtet, gegenüber Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes, Jugendschutz-Aufsichtsorganen und Personen, denen Kontrollpflichten nach dem Steiermärkischen Jugendgesetz auferlegt sind, ihr Alter entsprechend nachzuweisen.

Um im Zweifel ihr Alter auch beweisen zu können (z.B. bei einem nächtlichen Disco-Besuch), sollten Jugendliche deshalb immer einen amtlichen Lichtbildausweis (Reisepass, Personalausweis, Führerschein, etc.) oder Ähnliches (offizieller Jugendausweis, CHECKIT.CARD des Landes Steiermark, Schülersausweise usw.) dabei haben.

#### **Jugendportal**

Eine umfangreiche Informationsquelle für Jugendliche zu vielfältigen Themen wie Präsenzdienst, Liebe und Sex, Kinderrechte, Schulden, Internet und Medien etc. ist das Österreichische Jugendportal: **[www.jugendinfo.at](http://www.jugendinfo.at)**

